

Addendum

Zu dem Hauptvertrag für die TIS-WEB SERVICES

nachstehend „Addendum“ genannt

zwischen

Beispielkunde

- nachstehend „**Auftraggeber**“ genannt -

und

Continental Automotive GmbH

- Muttergesellschaft der Continental Trading GmbH -

Heinrich-Hertz-Straße 45,
78052 Villingen-Schwenningen

-

nachstehend „**Auftragnehmer**“ genannt -

- gemeinsam „**Parteien**“ -

Präambel

- I. Die Parteien stimmen zu, dass das Addendum für alle Verträge von TIS Web Services gilt, die unter der Continental Automotive GmbH und allen mit der Continental Automotive GmbH verbundenen Unternehmen, wie z.B. der Continental Trading GmbH, geschlossen wurden. „**VERBUNDENE UNTERNEHMEN**“ bezeichnet Gesellschaften, an denen eine „**VERTRAGSPARTEI**“ direkt oder indirekt mehr als 50% oder mehr als 50% der Stimmrechte hält.
- II. Da Continental und der Auftragnehmer ein Bestellformular für die Bereitstellung von TIS-Web Services und entsprechenden Anhängen vereinbart und zusätzliche Dienste vereinbaren wollen, die über die Dienste hinausgehen, die bereits in den Servicebeschreibungen für TIS-Web Services erwähnt sind, werden folgende Dokumente ergänzt:
Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen, Leistungsbeschreibungen für TIS-Web Services, Auftragsdatenverarbeitung (ADV).

Anhang A: Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Continental Automotive GmbH

Stand: Mai 2008

- Für unsere Lieferungen und sonstigen Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen. Abweichende Bedingungen, auch solche des Bestellers, sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir sie schriftlich anerkannt haben.
- 1. Angebot und Vertragsabschluss.**
 - 1.1 Einbauarbeiten erfolgen stets, soweit nichts anderes bestimmt ist, freibleibend.
 - 1.2 Aufträge sowie Änderungen und mündliche Nebenabreden bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Diese Bestätigung ist maßgebend für das Vertragsverhältnis.
 - 2. Lieferzeit**
 - 2.1 Die Einhaltung von vereinbarten Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.
 - 2.2 Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse, z. B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.
 - 2.3 Kommt der Lieferer in Verzug, kann der Besteller – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.
 - 2.4 Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Nr. 2.3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer dem Lieferer etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung vom Lieferer zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen des Lieferers innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung weiter auf die Lieferung besteht und/oder welche der ihm zustehenden Ansprüche und Rechte er geltend macht.
 - 3. Lieferungen und Abnahme**
 - 3.1 Teillieferungen sind zulässig.
 - 3.2 Wegen Änderungen in der Konstruktion und Ausführung, die der Lieferer vor Erfüllung eines Auftrages an dem betreffenden Liefergegenstand oder an sonstigen Leistungen allgemein vornimmt und die dem Besteller zumutbar sind, kann eine Beanstandung nicht erfolgen.
 - 3.3 Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.
 - 4. Gefahrübergang**
 - 4.1 Der Versand erfolgt von einem durch uns zu bestimmenden Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Transport-, Bruch-, Diebstahl- und sonstige Versicherungen schließt der Lieferer nur auf ausdrückliches Verlangen und Rechnung des Bestellers ab.
 - 4.2 Die Gefahr geht spätestens mit dem Versand des Liefergegenstandes über. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferer darüber hinaus die Montage des Liefergegenstandes übernommen hat. Wird der Versand aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert oder kommt der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug, so geht die Gefahr auf den Besteller über.
 - 5. Preise und Zahlung**
 - 5.1 Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschl. Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und sonstiger Spesen. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen.
 - 5.2 Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
 - 5.3 Sollte eine Anzahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften umsatzsteuerpflichtig sein, ist die auf die Anzahlung entfallende Umsatzsteuer mit der Anzahlung zu entrichten.
 - 5.4 Tritt nach Vertragsabschluss beim Lieferer eine Preiserhöhung ein, so kann der Lieferer den am Tag der Lieferung gültigen Preis berechnen, sofern der Besteller ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
 - 5.5 Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung vor Lieferung ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Lieferers oder gegen Nachnahme zu leisten. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem der Lieferer über den Betrag verfügen kann.
 - 5.6 Wechsel und Scheck werden nur zahlungshalber angenommen und gelten erst nach vorbehaltloser Gutschrift als Zahlung. Bank-, Diskont- und sonstige Spesen gehen zu Lasten des Bestellers.
 - 5.7 Der Besteller kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen die Aufrechnung erklären.
 - 6. Eigentumsvorbehalt**
 - 6.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher dem Lieferer gegen den Besteller zustehenden Forderungen Eigentum des Lieferers, wobei eine unentgeltliche Verwahrung als vereinbart gilt. Dies gilt auch für den Fall der Erteilung eines Saldoanerkenntnisses. Das vorbehaltene Eigentum gilt dann als Sicherung für die Forderung auf den Saldo. An die Stelle der dem Lieferer gehörenden Ware tritt, wenn diese veräußert oder verarbeitet wird – wozu der Besteller im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes widerruflich berechtigt ist –, der Anspruch gegen den Drittabnehmer, der schon jetzt als an den Lieferer abgetreten gilt. Der Besteller ist zur Einziehung der aus dem Weiterverkauf entstandenen Forderungen berechtigt, solange er sich gegenüber dem Lieferer nicht im Zahlungsverzug oder in Vermögensverfall befindet. Auf Verlangen hat der Besteller dem Lieferer die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen zu überlassen und die Abtretung dem Schuldner anzuzeigen. Übersteigt der Wert der an den Lieferer abgetretenen Forderungen dessen Forderungen gegen den Besteller um mehr als 20 v.H., so ist der Lieferer auf Verlangen des Bestellers nach Vorlage einer Forderungsaufstellung insoweit zur Freigabe bzw. Rückabtretung verpflichtet.
 - 6.2 Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für den Fall der Verbindung (insbesondere Einbau). Wird die gelieferte Ware mit einer anderen beweglichen Sache derart verbunden, dass sie wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache wird, die als Hauptsache anzusehen ist, so überträgt der Besteller schon jetzt dem Lieferer quotenmäßiges Miteigentum an der neuen Sache, die der Besteller für den Lieferer mit in Verwahrung nimmt. Im Falle der Weiterveräußerung finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.
 - 6.3 Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er den Lieferer unverzüglich hierüber zu benachrichtigen.
 - 6.4 Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug ist der Lieferer zur Rücknahme und zum Rücktritt berechtigt; der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. In diesem Fall ist der Besteller verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Rücknahme der Eigentumsvorbehaltsware entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten der Wiederverkaufsfähigmachung, zu erstatten sowie einen eventuellen Minderwert auszugleichen.
 - 6.5 Die Rücknahme bzw. Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes erfordert keinen Rücktritt des Lieferers; in diesen Handlungen oder einer Pfändung der Vorbehaltsware durch den Lieferer liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Lieferer hätte dies ausdrücklich erklärt.
 - 7. Sachmängel**

Für Sachmängel haftet der Lieferer wie folgt:

 - 7.1 Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Lieferers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist – ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer – einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. Der Lieferer ist hierbei berechtigt, zum Zweck der Nacherfüllung ein gleichwertiges Ersatzgerät, bei Software eine gleichwertige Ersatzversion zu liefern.
 - 7.2 Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach Gefahrübergang. Vorgenannte Verjährungsfristen gelten nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt, in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

- 7.3 Soweit der Lieferer gem. Art. 7 Nr. 1 Mängel durch Nacherfüllung beseitigt, beträgt insoweit die Verjährungsfrist für die nachgebesserten oder neu gelieferten Sachen bzw. Teile der Sachen 6 Monate ab Gefahrübergang; die Verjährungsfrist endet jedoch nicht vor, spätestens aber 6 Monate nach Ablauf der in Art. 7 Nr. 2 genannten Verjährungsfrist. Mängelrügen gem. § 377, 381 II HGB haben schriftlich zu erfolgen. Durch Verhandlungen über eine Beanstandung verzichtet der Lieferer in keinem Fall auf den Einwand der verspäteten, ungenügenden oder unbegründeten Mängelrüge. Das Anerkenntnis eines Sachmangels bedarf der Schriftform. Im Übrigen bleiben die Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung oder Neubeginn der Verjährung unberührt.
- 7.4 Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist der Lieferer berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
- 7.5 Zunächst ist dem Lieferer Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
- 7.6 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- 7.7 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung, insbesondere an Verschleißteilen (z. B. CD-/DVD-, Kassetten-Laufwerk, Tasten-/Schalterbedruckung, mechanische Frontblenden, Antriebswellen für Fahrzeuggeräte, Glühlampen, Gläser sowie Farbbänder, Gummiwalzen, Zugbänder, Magnetbänder, Typen, Magnetköpfe, Filter, Batterien, Akku) oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen und/oder die der Gerätesicherheit dienende Plombierung verletzt, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- 7.8 Der Lieferer trägt die direkten Lohnkosten für den Aus- und Einbau und die Durchführung der Nachbesserungsreparatur sowie ggf. die Versandkosten für die Lieferung eines Ersatzgerätes, soweit diese Kosten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland anfallen. Alle übrigen Kosten, insbesondere Fahrtkosten, trägt der Besteller. Dies gilt nicht für Fahrtkosten bis zu einer einfachen Entfernung von 150 km in Verbindung mit Reparaturen an stationären Systemen, die nach ihrer Bauart einen Einsatz vor Ort erforderlich machen. Weitergehende Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen.
- 7.9 Rückgriffsansprüche des Bestellers gem. § 478 BGB gegen den Lieferer bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Bestellers gegen den Lieferer gilt ferner Nr. 10 entsprechend.
- 7.10 Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien müssen ausdrücklich schriftlich im Einzelnen als solche bezeichnet werden.
- 7.11 Bei Reparaturanfragen außerhalb der in Art. 7 Nr. 2 genannten Verjährungsfristen wird ein vom Besteller gewünschter Kostenvoranschlag grundsätzlich berechnet und kann vom Lieferer bei anschließendem Reparaturauftrag verrechnet werden.
- 7.12 Weitergehende oder andere als die in diesem Art. 7 geregelten Ansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen den Lieferer und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen, soweit nicht wegen Vorsatzes oder einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Zusicherung der Abwesenheit eines Mangels gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 8. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel**
- 8.1 Sofern nicht anders vereinbart, ist der Lieferer verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch vom Lieferer erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet der Lieferer gegenüber dem Besteller innerhalb der in Art. 7 Nr. 2 bestimmten Frist wie folgt:
- a) Der Lieferer wird nach seiner Wahl auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies dem Lieferer nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
- b) Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Lieferers bestehen nur, soweit der Besteller den Lieferer über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- 8.2 Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- 8.3 Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine vom Lieferer nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht vom Lieferer gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- 8.4 Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Nr. 1a) geregelten Ansprüche des Bestellers im Übrigen die Bestimmungen des Art. 7 Nr. 5 und 6 entsprechend.
- 8.5 Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des Art. 7 entsprechend.
- 8.6 Weitergehende oder andere als die in diesem Artikel geregelten Ansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen den Lieferer und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Mangels sind ausgeschlossen, soweit nicht wegen Vorsatzes oder einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Zusicherung der Abwesenheit eines Mangels gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 9. Unmöglichkeit; Vertragsanpassung**
- 9.1 Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass der Lieferer die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder für Körperschäden zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
- 9.2 Bei vorübergehender Unmöglichkeit kommt Art. 2 (Lieferzeit) zur Anwendung.
- 9.3 Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Art. 2 Nr. 2 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will er von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.
- 10. Haftung**
- 10.1 Der Lieferer haftet für eine von ihm zu vertretende Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt und ersetzt bei einem von ihm verschuldeten Sachschaden den Aufwand für die Wiederherstellung der Sachen bis zu einem Betrag von EUR 500.000,- je Schadensereignis. Bei Beschädigung von Datenträgermaterial umfasst die Ersatzpflicht nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten und Informationen.
- 10.2 Weitergehende Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
- 10.3 Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen einer Übernahme der Garantie für die Beschaffenheit einer Sache, wegen des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

- 10.4 Soweit dem Besteller nach diesem Artikel Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Art. 7 Nr. 2. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 10.5 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 11. Allgemeines**
Für die vertraglichen Beziehungen gilt materielles deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 11.1 Der Besteller ermächtigt den Lieferer unter Verzicht auf eine Mitteilung, personenbezogene Daten im Rahmen der Zulässigkeit des Bundesdatenschutzgesetzes und soweit für die Durchführung des Vertragsverhältnisses notwendig zu verarbeiten und den mit der Durchführung des Vertragsverhältnisses befassten Stellen innerhalb des Konzerns zu übermitteln.
- 11.2 Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.
- 11.3 Erfüllungsort ist für Zahlungen Frankfurt am Main, für Lieferungen die jeweils vertragsgemäß absendende Niederlassung des Lieferers.
- 11.4 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Schriftform wird nicht durch die elektronische Form gewahrt.
- 11.5 Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann, eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Lieferers. Der Lieferer ist auch berechtigt, vor einem Gericht, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des Bestellers zuständig ist, zu klagen.

Continental und der Auftragnehmer stimmen zu, dass Continental die folgenden TIS-Web-Services unter den Bedingungen des Hauptvertrages und den neuen allgemeinen Geschäftsbeziehungen bereitstellen.

1. LEISTUNGSGEGENSTAND

Die nachstehenden Bestimmungen spezifizieren die von CONTINENTAL AUTOMOTIVE in diesem Vertrag angebotenen TIS-WEB Services, einschließlich Wartung und Problembehebung.

2. SERVICE- UND HARDWARE-BESCHREIBUNG

Der Kunde kann die nachstehenden TIS-WEB Services bei CONTINENTAL AUTOMOTIVE bestellen. Eine detaillierte Funktionsübersicht für die in den Punkten 2.1. bis 2.11 aufgelisteten Services liegt diesen Leistungsbeschreibungen als Anhang in elektronischer Form bei und/oder kann von CONTINENTAL AUTOMOTIVE angefordert werden.

2.1 TIS-WEB DATENMANAGEMENT (DMM)

Mit TIS-WEB Data Management Service werden Fahrerkarten und Massenspeicherdaten von digitalen Tachographen analysiert und archiviert, um Fahr- und Standzeiten zu erfassen und zu dokumentieren. Dieser Service ist für verschiedene Benutzerebenen verfügbar, darunter DMM Legal, DMM Silver und DMM Gold.

2.2 TIS-WEB COMMUNICATOR (COM)

Mit dem TIS-Web Communicator Service können die Leitstelle / Disponenten des Kunden den Fahrer über die TIS-WEB Fleet App kontaktieren und (SMS-)Nachrichten austauschen. Die Kommunikation ist nur zwischen dem vom Kunden in TIS-WEB registrierten Fahrern und der von der Leitstelle festgelegten Benutzergruppe möglich. Die Kommunikation erfolgt über das eigene Smartphone des Fahrers unter Nutzung der mit dem Handybetreiber des Fahrers vereinbarten Internet- und/oder Datenservices. Dabei können zusätzliche Kosten für die Datenübertragung anfallen. Mit diesem Service kann auch die Fahrzeugkontrolle vor Fahrtbeginn dokumentiert werden.

2.3 TIS-WEB MOTION

Mit dem TIS-WEB Motion Service können Positionsdaten und die gefährere Route auf einer Karte angezeigt werden.

2.4 TIS-WEB ADMIN

Continental verwaltet den Zugriff auf TIS-Web-Services durch den Auftragnehmer und die Benutzer über TIS-Web Admin. TIS-Web Admin berechnet die Nutzung der TIS-Web-Services durch den Kunden. Die berechnete Nutzung dient als Referenz zur Abrechnung mit dem Auftragnehmer. TIS-Web Admin verwaltet wesentliche Daten über den Auftragnehmer und die Benutzer, um die Verwaltungs- und Abrechnungsfunktionen zu übernehmen.

2.5 TIS-WEB EXTRACT

Auf Antrag des Auftragnehmers kann Tis Extract aus dem Tis Web Account des Auftragnehmers aktiviert werden. Dieser Service ermöglicht es Dritten, sich mit dem TIS-Web-Server zu verbinden und spezifische Datensätze des Auftragnehmerkontos abzurufen. Eine vollständige Liste der Datensätze ist auf Anfrage in der Tis Web Extract Interface Specification verfügbar.

Tis Web Extract ist ein optionaler Service von Tis Web, CONTINENTAL TRADING behält sich das Recht vor, zusätzliche Kosten für diesen Service zu verlangen.

Durch die Anforderung dieses Dienstes werden zur Vertragserfüllung von Continental automatisch Daten des Auftragnehmers mit dem ausgewählten Dritten geteilt.

2.6 TIS-WEB Connect

Auf Wunsch des Auftragnehmers kann Tis Connect aus dem Tis Web Account des Auftragnehmers aktiviert werden. Dieser Service ermöglicht es dem Auftragnehmer, Daten von einer Drittanbieter-Lösung in unser Flottenmanagementportal TIS-Web zu laden, indem die Tis Connect-Schnittstelle mit einer einzigen Anmeldung aufgerufen wird und ein Thin Client / Web-Service über einen gesicherten Authentifizierungsprozess verwendet wird. Die Daten werden automatisch von einer auf die andere Plattform hochgeladen. Tis Web Connect ist ein optionaler Service von Tis Web, CONTINENTAL TRADING behält sich das Recht vor, zusätzliche Kosten für diesen Service zu verlangen. Durch die Anforderung dieses Dienstes werden zur Vertragserfüllung von Continental automatisch Daten des Auftragnehmers mit dem ausgewählten Dritten geteilt.

2.7 TIS-Web Hosting

Auf Wunsch des Auftragnehmers wird Tis Web Hosting Service für das Hosting der Firmenkarte bei Continental Trading angeboten und in Kombination mit dem TIS-WEB RTM Service genutzt.

Mit dem Hosting Ihrer Firmenkarte löst Continental Trading im Namen des Auftragnehmers den Download der Tachographen-daten auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen aus und lädt sie in Ihr Tis-Web Konto hoch.

2.8 TIS-WEB REMOTE DOWNLOAD (RTM) STANDARD

Mit TIS-WEB RTM können Remote Download-Prozesse konfiguriert sowie Tachographen authentifiziert und innerhalb der Benutzergruppe eines Unternehmens Daten in das TIS-WEB heruntergeladen werden. Diese Daten werden aus der Ferne über WLAN oder GSM/GPRS heruntergeladen. Außerdem kann das System optional auch zusätzliche Daten eines Fahrzeugs verarbeiten und speichern, darunter Sensorinformationen und Fahrzeugpositionen. Dieser Service wird durch Aktivierung eines Geräts in TIS-WEB RTM eingeschaltet und kann jederzeit wieder deaktiviert werden.

2.9 TIS-WEB REMOTE DOWNLOAD (RTM) FULL

TIS-WEB RTM Full bietet zusätzlich zu den Funktionen von TIS-Web RTM Standard mit einer von CONTINENTAL AUTOMOTIVE bereitgestellten OnBoard-Unit auch noch eine Übertragung der Daten über einen ausschließlich der jeweiligen Benutzergruppe des Kunden zur Verfügung stehenden Mobilfunkbetreiber. Dieser Service ist in allen 28 EU-Ländern sowie auch in Albanien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Norwegen, Russland, Serbien, Schweiz und der Türkei verfügbar. Die Datenübertragung ist mit 10 MB je OnBoard-Unit und Monat begrenzt. CONTINENTAL AUTOMOTIVE behält sich das Recht vor, bei exzessiver Datenübertragung zusätzliche Kosten zu verrechnen. Optional kann dieser Service auch die OnBoard-Unit inkludieren, für die die im Bestellformular festgelegten Zahlungsfristen gelten.

2.10 TIS-Web Fleet App

Die TIS-Web Fleet App ist optional und kann von den Fahrern verwendet werden. Es können Fahrerdaten hochgeladen und mit dem Flottenunternehmen (Auftragnehmer) kommuniziert werden.

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, den Benutzernamen und das Passwort für die Fahrer zu erstellen und zu pflegen und sie mit Fahrern zu teilen, um die Daten nach ihrer gegenseitigen Zustimmung hochzuladen.

2.11 LIEFERUNG DER HARDWARE

Wenn vom Kunden gewünscht, kann der Kunde die für seine Fahrzeugflotte benötigte Hardware (z.B. OnBoard-Units) von CONTINENTAL AUTOMOTIVE kaufen. Die Bestellmengen sind den jeweiligen Bestellformularen zu entnehmen.

3. DATENKOMMUNIKATION MIT DEM KUNDEN

Die Datenübertragung zwischen dem Kunden (via Client oder Browser) und dem jeweiligen EDV-Zentrum (Server) erfolgt über eine verschlüsselte Verbindung (SSL). Alle Daten werden in verschlüsselter Form an den Datenbankservers übertragen. Dies gilt auch für das Abrufen von Berichtsdaten und die Übertragung an den Kunden.

4. DATENHANDLING

Die nachstehenden Basisdaten des Kunden werden in TIS-WEB verarbeitet, um die vorstehenden Services bereitstellen zu können:

- Zugangsdaten des Kunden und seiner Nutzer samt Funktion,
- Fahrerdaten,
- Fahrzeugdaten,
- Niederlassungen.

Zusätzlich zu den Basisdaten können auch andere Daten in TIS-WEB für den Kunden verarbeitet werden, je nachdem welchen TISWEB Service der Kunde bestellt hat:

- Aktivitäten des Fahrers und ein Nutzungsprofil der Fahrzeuge, einschließlich der Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer in Übereinstimmung mit Anhang 1B der Verordnung (EG) Nr. 3821/85 und Verordnung (EG) 561/2006,
- Informationen zur Nutzung des Services durch den Nutzer,
- Download-Daten für die Fahrerkarte und das Fahrzeug,
- Informationen zu den Fahrzeugkontrollen durch den Fahrer,
- Erhaltene und/oder gesendete Nachrichten,
- über Smartphone oder eine OnBoard-Unit übertragene Positionsdaten (Geodaten oder GPS-Daten)
- automatisch übertragene und/oder vom Fahrer manuell eingegebene Fahrzeugdaten.

5. WICHTIGE INFORMATIONEN ZUR DATENNUTZUNG

Aufgrund einer unterschiedlichen Auslegung der Verordnung (EG) 561/2006 (Bestimmungen zu Lenk- und Ruhezeiten) in den einzelnen Ländern kann die Auswertung von Lenk- und Ruhezeiten durch Vertreter der nationalen Aufsichtsbehörden von Land zu Land unterschiedlich ausfallen und somit von den Lenk- und Ruhezeiten in den TIS-WEB-Services abweichen. CONTINENTAL AUTOMOTIVE und das TIS-WEB System haben keinen Einfluss auf diese unterschiedlichen Auslegungen. Daher haftet CONTINENTAL AUTOMOTIVE nicht für allfällige von den Behörden verhängte Geldstrafen aufgrund von Verstößen gegen die Verordnung (EG) 561/2006.

6. SPEICHERDAUER VON DATEN

Analysedaten bleiben im TIS-WEB SYSTEM zwölf (12) Monate lang gespeichert. Archivdaten bleiben für vierundzwanzig (24) Monate gespeichert. Eine Änderung oder Verlängerung dieser Frist kann im Bestellformular "Zusätzliche Vereinbarungen" gesondert gebucht werden. Der Kunde wird immer informiert, bevor Daten gelöscht werden.

7. VERFÜGBARKEIT DES TIS-WEB SERVICES

7.1 Garantierte Verfügbarkeit

Die im Rahmen dieser TIS-WEB SERVICES bereitgestellten ASP-Services sind grundsätzlich von Montag bis Sonntag von 00:00 Uhr – 24:00 Uhr verfügbar. Die von CONTINENTAL AUTOMOTIVE garantierte Verfügbarkeit von 98,5% im Monat bezieht sich auf die Nutzung der TIS-WEB Services am Zugangspunkt (wie in Punkt 3.2 der AGB definiert). Bei der Nutzung eines Services, bei dem auch Daten über ein Mobilfunknetz übertragen werden, wird CONTINENTAL AUTOMOTIVE sich nach Kräften bemühen, dass diese Netze dem Kunden jederzeit zur Verfügung stehen. Aufgrund der Einschränkungen bei Funkverbindungen und elektronischen Übermittlungen kann die Verfügbarkeit der verbundenen Netze aber nicht garantiert werden. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass es keine Garantie für eine unterbrechungsfreie Verfügbarkeit von Netzdiensten gibt. Der Kunde stimmt zu, CONTINENTAL AUTOMOTIVE und ihre Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, Direktoren, Führungskräfte und Mitarbeiter (zusammen die "CONTINENTAL AUTOMOTIVE Indemnities") vor und gegen alle Ansprüche, Klagen, Schadenersatzforderungen oder Kosten zu schützen und auf eigene Kosten schad- und klaglos zu halten, die gegen eine der CONTINENTAL AUTOMOTIVE Indemnities geltend gemacht werden oder die diesen direkt durch die Nutzung der Services durch den Kunden entstehen, wenn es infolge der nicht unterbrechungsfreien Verfügbarkeit der Netze zu Todesfällen, Personen- oder Sachschäden kommt.

7.2 Berechnung der Verfügbarkeit

Die jeweilige monatliche Verfügbarkeit wird wie folgt berechnet: Gesamtbetriebsdauer je Monat in Minuten – Ausfallzeit je Monat in Minuten.

7.3 Ausfallzeiten

Ausfallzeit ist die Zeit, die nach dem Melden eines Problems im System (entweder das ganze System oder Teile davon betreffend) notwendig ist, um das System wieder in einen Zustand zu bringen, damit der Kunde das System wieder vertragskonform nutzen kann. Die Ausfallzeit beginnt mit dem Einlangen der Problemmeldung per Telefax, E-Mail oder Telefon bei CONTINENTAL AUTOMOTIVE. Bei der Berechnung der Ausfallzeiten gelten jene Zeiten nicht als Ausfallzeiten, in denen die TIS-WEB Services aufgrund planmäßiger Wartungsarbeiten, Umbau- oder Neubauarbeiten im System und/oder aufgrund nicht im Einflussbereich von CONTINENTAL AUTOMOTIVE liegender technischer oder anderer Probleme (*Force Majeure*, Schuld von Dritten etc.) nicht verfügbar sind.

7.4 Wartungsarbeiten

Regelmäßige Wartungsarbeiten finden immer entweder am 15. eines jeden Monats oder am ersten Arbeitstag nach dem 15. eines jeden Monats in der Zeit zwischen 6:00 Uhr und 9:00 Uhr statt (normales Wartungsfenster). Ungeplante Wartungsarbeiten, die zu einer Nichtverfügbarkeit der TIS-WEB Services führen (z.B. Installation von Sicherheitsupdates, Arbeiten in Zusammenhang mit dem Austausch von Hardware, dem Release einer neuen Software oder Patches) werden auf der TISWEB-Anmeldeseite mindestens zwei Tage vorher angekündigt. Zeitgerecht angekündigte ungeplante Wartungsarbeiten gelten nicht als Ausfallzeit; nicht zeitgerecht angekündigte Wartungsabschaltungen gelten als Ausfallzeit.

7.5 Überwachung der TIS-WEB Services

Die Verfügbarkeit der TIS-WEB Anwendungen wird durch das "Network Operations Center" während der jeweiligen Servicezeiten überwacht. Diese Überwachung wird für jedes Land und/oder jede Region unterschiedlich organisiert. Das für ein Land oder eine Region zuständige Network Operation Center sowie auch die jeweiligen Servicezeiten stehen im Anhang *Hotlines, Problem Offices, Network Operation Center*.

8. DATENSICHERHEIT – SICHERUNG UND WIEDERHERSTELLUNG DER TIS-WEB-SYSTEME

Für die Datensicherheit gibt es eine zentrale Backup- und Wiederherstellungslösung. Differentielle Backups (von Web- und Datenservern) werden täglich durchgeführt und einmal wöchentlich findet eine vollständige Sicherung des gesamten Datenbestands einschließlich aller gespeicherten Kundendaten statt. Ergänzend dazu wird einmal im Monat eine vollständige Sicherung aller Serversysteme auf Band durchgeführt. Die Bänder werden auf Vollständigkeit geprüft und in feuerfesten Safes aufbewahrt. Zusätzlich wird die letzte vollständige Sicherung der Woche in einem Bankschließfach außerhalb des jeweiligen EDV-Zentrums und/oder Providers als zusätzliche Backup-Maßnahme aufbewahrt.

9. ADAPTIERUNGEN / UPDATES

9.1 Zu den Pflichten von CONTINENTAL AUTOMOTIVE zur Durchführung von Anpassungen und Updates (im Weiteren "Wartungsleistungen") an der gemäß Punkt 6.1 der AGB für die TIS-WEB Services bereitgestellten Software gehört auch die Bereitstellung der jeweils neuesten Versionen der TIS-WEB Services in Form von Application Service Providing (ASP), darunter auch kleinere Funktionalitätserweiterungen sowie das Aktualisieren der Benutzerdokumentation.

9.2 Nicht zu den vertraglichen Wartungsleistungen von CONTINENTAL AUTOMOTIVE gehören die folgenden Leistungen:

- Wartungsleistungen, die aufgrund der Verwendung der Software mit ungeeigneter Hardware und/oder Betriebssystemen notwendig sind;
- Wartungsleistungen für Computerprogramme Dritter, darunter auch jene die CONTINENTAL AUTOMOTIVE dem Kunden zur Nutzung in Zusammenhang mit diesem Vertrag bereitgestellt hat und/oder die zusammen mit der Software funktionieren.

9.3 Wartungsleistungen werden nur für die jeweils aktuelle Version der Software sowie die unmittelbare Vorgängerversion erbracht.

10. MELDEN VON PROBLEMEN, WIEDERHERSTELLEN DER SERVICES

10.1 Mit der Behebung von Problemen soll die Betriebsfähigkeit der Software gewahrt bleiben und alle bei der Software auftretenden Probleme und Fehler beseitigt werden. Allerdings lassen sich dadurch nicht alle Betriebsstörungen vollkommen ausschließen.

10.2 Der Kunde wird Probleme, die gemäß diesen Leistungsbeschreibungen behoben werden müssen, ausschließlich über die ihm von CONTINENTAL AUTOMOTIVE genannte Problem-Hotline melden. Bei der Meldung eines Problems wird der Kunde CONTINENTAL AUTOMOTIVE dieses Problem beschreiben. Bei der Problemmeldung hat der Kunde die beim Kunden für dieses Problem verfügbaren Ansprechpersonen sowie deren Telefonnummern anzugeben. Dabei ist darauf zu achten, dass CONTINENTAL AUTOMOTIVE während der Problembehebung jederzeit zu den Geschäftsstunden des Kunden eine dieser Ansprechpersonen direkt kontaktieren kann.

10.3 Ein Problem besteht, wenn die TIS-WEB Services nicht die in den Leistungsbeschreibungen festgelegten Funktionen erfüllen, falsche Ergebnisse liefern, softwarebedingt unkontrolliert abbrechen oder auf andere Art nicht richtig funktionieren, und damit die Nutzung der Services unmöglich gemacht oder wesentlich beeinträchtigt wird.

10.4 CONTINENTAL AUTOMOTIVE wird bei der Problemlösung telefonisch oder per E-Mail mitwirken. In Ausnahmefällen wird CONTINENTAL AUTOMOTIVE einen fachlich versierten Mitarbeiter oder Subauftragnehmer zum Kunden schicken.

a) CONTINENTAL AUTOMOTIVE steht dem Kunden werktags von 9:00 -16:00 Uhr für die telefonische Meldung von Problemen durch eine im Voraus vom Kunden schriftlich benannte Ansprechperson zur Verfügung.

b) Schriftlich gemeldete Probleme werden am nächsten Arbeitstag bearbeitet, wenn sie bis 12:00 Uhr bei CONTINENTAL AUTOMOTIVE einlangen, oder spätestens am übernächsten Arbeitstag, wenn sie nach 12:00 Uhr gemeldet werden. Soweit möglich werden Probleme telefonisch behoben, um den Fehlerbehebungsprozess zu beschleunigen. Daher muss der Kunde bei jeder schriftlichen Meldung sowohl den Namen als auch die Durchwahl des dafür zuständigen Mitarbeiters angeben.

c) Probleme, die die Nutzung der Software nur unwesentlich oder überhaupt nicht beeinträchtigen, werden im Rahmen eines neuen Software-Releases gemäß Punkt 6 der AGBs ("Wartung/Überwachungspflichten/Datensicherheit") korrigiert.

10.5 Die nachstehenden Leistungen sind nicht Teil der von CONTINENTAL AUTOMOTIVE vertraglich geschuldeten Problembehebung:

a) Problemlösung für Services / Software, die nicht mit der in den Systemanforderungen festgelegten Hardware und Betriebssystemen betrieben werden;

b) Lösung von Problemen, die durch die Systemumgebung verursacht wurden, oder zu denen die Systemumgebung beigetragen hat;

c) Lösung von Problemen nachdem der Kunde am Programmcode der Software gearbeitet hat;

d) Problemlösungen für Computerprogramme Dritter, darunter auch jene die CONTINENTAL AUTOMOTIVE dem Kunden zur Nutzung in Zusammenhang mit diesem Vertrag bereitgestellt hat und/oder die zusammen mit der Software funktionieren;

e) Problembehebungen die aufgrund grober Fahrlässigkeit oder absichtlichen Fehlverhaltens des Kunden, seiner Mitarbeiter oder dem Kunden zuordenbarer Personen notwendig werden;

f) Wenn Änderungen für die Anpassung der Software eine neue Programmierung von Softwaremodulen erfordern, die aus technischen Gründen selbstständig verwendet werden können, oder wenn eine neue Programmierung für die Umsetzung der Anpassung angemessen ist.

10.6 Problembehebungen werden nur für den jeweils aktuellen Softwarestatus oder die unmittelbare Vorgängerversion erbracht.

10.7 Probleme bei der Datenübertragung außerhalb des von CONTINENTAL AUTOMOTIVE betriebenen Datennetzes, z.B. aufgrund von Leitungsausfällen oder -problemen bei anderen Providern oder Netzbetreibern, oder aufgrund der nicht vertragskonformen Nutzung der bereitgestellten Systemkapazität wie z.B. durch eine zu hohe Zahl an Kundenzugriffen, sind keine Probleme, die von CONTINENTAL AUTOMOTIVE behoben werden müssen.

11. PFLICHT DES KUNDEN ZUR ZUSAMMENARBEIT

Der Kunde wird CONTINENTAL AUTOMOTIVE durch die Bereitstellung von Arbeitsräumen, Hardware, Computerprogrammen, Daten, Telekommunikationseinrichtungen, etc. unterstützen und an der Problembehebung mitwirken. Der Kunde gewährt CONTINENTAL AUTOMOTIVE im jeweils erforderlichen Umfang entweder direkten Zugang zur Hardware des Kunden sowie seinen Computerprogrammen oder aber mittels Datenübertragung. Ist der jeweilige Service und/oder der technische Zugriff aufgrund der Umstände beim Kunden nicht oder nur schwer möglich, trägt der Kunde alle damit verbundenen zusätzlichen Kosten.

12. ERFÜLLUNGSGEHILFEN

CONTINENTAL AUTOMOTIVE ist es gestattet für Wartungs- und öffentliche Arbeiten Erfüllungsgehilfen zu verwenden (z.B. Subauftragnehmer)

13. SERVICE GEBÜHREN

CONTINENTAL AUTOMOTIVE kann dem Auftragnehmer zusätzliche Dienstleistungsgebühren für die zusätzlichen Dienstleistungen gemäß Anhang B gewähren

14. SONSTIGES

Alle Bestimmungen des Hauptvertrages gelten weiterhin. Sollten Bestimmungen dieses Addendums ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen ist eine Regelung zu verwenden, deren wirtschaftlicher Erfolg nach dem anwendbaren Recht rechtlich möglichen der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Dies gilt auch dann, wenn der Nachtrag eine unbeabsichtigte Regelungslücke enthält

Anhang C: Auftragsdatenverarbeitung (ADV) stand: 2019

zwischen

Beispielkunde

- nachstehend „Auftraggeber“ genannt -
und

Continental Automotive GmbH
Heinrich-Hertz-Straße 45,
78052 Villingen-Schwenningen

- nachstehend „Auftragnehmer“ genannt -

- gemeinsam „Parteien“

Diese Vereinbarung konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Parteien, die sich aus der mit TIS WEB Services Vertrag vom 26.07.2019 verbundenen Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (nachfolgend auch „Hauptvertrag“) ergeben. Die Vereinbarung findet auf alle Tätigkeiten Anwendung, die mit dem Hauptvertrag im Zusammenhang stehen und bei denen Mitarbeiter des Auftragnehmers und/oder vom Auftragnehmer beauftragte Dritte mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers in Berührung kommen.

1. Gegenstand und Dauer der Auftragsdatenverarbeitung

Der Auftragnehmer erhebt, verarbeitet oder nutzt personenbezogene Daten ausschließlich im Auftrag und nach Weisung des Auftraggebers. Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen ist der Auftraggeber verantwortlich.

1.1 Gegenstand des Auftrags:

Der Gegenstand der Auftragsdatenverarbeitung folgt aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Hauptvertrag und seiner Leistungsbeschreibung, soweit vorhanden. Dies umfasst insbesondere die Durchführung folgender Aufgaben durch den AUFTRAGNEHMER:

Der Umfang der Auftragsdatenverarbeitung ergibt sich aus der detaillierten Leistungsbeschreibung für TIS-WEB-Services.

1.2 Dauer des Auftrags:

Die Dauer der Auftragsdatenverarbeitung richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrages und/oder etwaiger auf einem Rahmenvertrag beruhender Einzelverträge oder -aufträge.

1.3 Außerordentliches Kündigungsrecht:

Der Auftraggeber kann diese Vereinbarung einschließlich des Hauptvertrages mit sofortiger Wirkung außerordentlich kündigen, soweit der Auftragnehmer schuldhaft gegen gesetzliche Datenschutzbestimmungen und/oder gegen Verpflichtung aus dieser Vereinbarung verstößt.

2. Inhalt der Auftragsdatenverarbeitung

Der Auftragnehmer darf personenbezogene Daten nur im Rahmen des Auftrags und der Weisungen des Auftraggebers (siehe Ziffer 8) erheben, verarbeiten oder nutzen.

2.1 Umfang, Art und Zweck der Auftragsdatenverarbeitung:

CONTINENTAL AUTOMOTIVE ist zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten nur im Rahmen der Bestimmungen des Vertrages und der Weisungen des Auftraggebers berechtigt (siehe Ziffer 8).

2.2 Art der Daten:

Gegenstand der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten sind insbesondere folgende Datenarten / -kategorien:

- Personenstammdaten
- Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail)
- Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse)
- Kundenhistorie
- Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten
- Bankdaten (Kontonummer, Bankleitzahl oder IBAN)

Planungs- und Steuerungsdaten

- Auskunftangaben (von Dritten, z.B. Auskunftsteien, oder aus öffentlichen Verzeichnissen)

Besondere Arten personenbezogener Daten

Sonstige:

- Zugangsdaten des Kunden und seiner Bediener/Benutzer
- Fahrerdaten
- Fahrzeugdaten und Fahrzeugprofile
- Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail)
- Bewegungsdaten, GPS-Daten
- Aktivitäten von Fahrern und Einsatzprofile, einschließlich Lenk- und Ruhezeiten gemäß Anhang 1B der Verordnung (EG) Nr.561/2006
- Daten für die Nutzung des Services durch Benutzer
- Daten-Downloads für Fahrerkarte und Tachograph

2.3 Kreis der Betroffenen:

Der Kreis der durch den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten Betroffenen umfasst folgende Personenkategorien:

- Kunden

Beschäftigte

Lieferanten

- Ansprechpartner

Sonstige:

- Kunden
- Mitarbeiter des Kunden, d.h. Fahrer und Benutzer von TIS-WEB Services

2.4 Technisch-organisatorische Maßnahmen:

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers sind – soweit sie sich nicht aus der zugrundeliegenden Leistungsbeschreibung des Hauptvertrages ergeben - in Anlage 1 zu dieser Vereinbarung niedergelegt. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind durch den Auftragnehmer zu dokumentieren.

3. BETROFFENENRECHTE - BERICHTIGUNG, SPERRUNG UND LÖSCHUNG VON DATEN

- 3.1 Der Auftraggeber ist für die Wahrung der Betroffenenrechte verantwortlich. Dies umfasst insbesondere die Benachrichtigung der Betroffenen, die Auskunftserteilung an Betroffene sowie die Berichtigung, Löschung und/oder Sperrung von Daten. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer unverzüglich über eine erforderliche Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten informieren.
- 3.2 Der Auftragnehmer hat nur nach Weisung des Auftraggebers die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren. Soweit ein Betroffener sich unmittelbar an den Auftragnehmer zwecks Berichtigung oder Löschung seiner Daten wenden sollte, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen an den Auftraggeber weiterleiten.
- 3.3 Ist der Auftraggeber gesetzlich verpflichtet, Auskünfte zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten an eine Einzelperson (Betroffenen) zu erteilen, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unterstützen, diese Informationen bereit zu stellen, vorausgesetzt
- a) der Auftraggeber hat den Auftragnehmer hierzu in Textform aufgefordert, und
 - b) der Auftraggeber trägt die dem Auftragnehmer durch die Unterstützung entstandenen Kosten.

4. KONTROLLEN UND SONSTIGE PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

- Der Auftragnehmer ist zudem verpflichtet, die Einhaltung folgender Pflichten sicherzustellen:
- 4.1 Wahrung des Datengeheimnisses: Alle Personen, die auftragsgemäß auf personenbezogene Daten des Auftraggebers zugreifen können, sind auf das Datengeheimnis zu verpflichten.
- 4.2 Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen (siehe auch Ziffer 2.4).
- 4.3 Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber. Hierzu kann der Auftragnehmer auch aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditor, Qualitätsauditor) oder eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudits (z.B. nach BSI-Grundschutz) vorlegen.
- 4.4 Durchführung der Auftragskontrolle mittels Prüfungen durch den Auftragnehmer im Hinblick auf die Vertragsausführung bzw. -erfüllung, insbesondere die Einhaltung und ggf. notwendige Anpassung von Regelungen und Maßnahmen zur Durchführung des Auftrags. Unterrichtung des Auftraggebers über im Rahmen der Prüfung bekannt gewordene Fehler und/oder Unregelmäßigkeiten.
- 4.5 Schriftliche Bestellung – soweit gesetzlich vorgeschrieben – eines Datenschutzbeauftragten. Die Kontaktdaten werden dem Auftraggeber zum Zweck der direkten Kontaktaufnahme mitgeteilt.
- 4.6 Bereitstellung einer ausführlichen schriftlichen Dokumentation über die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten, anhand derer der Auftraggeber jederzeit den Nachweis über die Ordnungsmäßigkeit der Datenverarbeitung führen kann.
- 4.7 Bereitstellung der für die Verfahrensübersicht des Auftraggebers erforderlichen Angaben und Informationen; die Bereitstellung hat nur auf Verlangen des Auftraggebers zu erfolgen und nur in Bezug auf Datenverarbeitungen, die beim Auftragnehmer im Rahmen dieser ADV erfolgen.

5. UNTERAUFTRAGSVERHÄLTNISSE

- 5.1 Soweit bei der Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten des Auftraggebers Unterauftragnehmer einbezogen werden sollen, sind für die Zulässigkeit folgende Anforderungen einzuhalten:
- Der Auftragnehmer hat den Unterauftragnehmer sorgfältig auszuwählen und vor Beauftragung zu prüfen, ob dieser die zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer getroffenen Vereinbarungen entsprechend einhalten kann.
 - Die Einschaltung von Unterauftragnehmern ist grundsätzlich nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers gestattet.
 - Der Auftragnehmer hat die vertraglichen Vereinbarungen mit dem / den Unterauftragnehmer/n so zu gestalten, dass sie den Datenschutzbestimmungen im Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer entsprechen.
- 5.2 Sofern der Auftraggeber seine Zustimmung zum Einsatz von Unterauftragnehmern bereits erteilt hat, sind diese in der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung aufgeführt. Etwaige spätere Beauftragungen von Unterauftragnehmern sind zu dokumentieren.
- 5.3 Nicht als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die der Auftragnehmer bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt. Dazu zählen z.B. Telekommunikationsleistungen, Wartung und Benutzerservice, Reinigungskräfte, Prüfer oder die Entsorgung von Datenträgern. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

6. KONTROLLRECHTE DES AUFTRAGGEBERS

- 6.1 Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber nach schriftlicher Ankündigung berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen im erforderlichen Umfang und im Rahmen der regulären Geschäftszeiten zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in seinem Geschäftsbetrieb zu überzeugen.
- 6.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Anforderung die zur Wahrung seiner Verpflichtung zur Auftragskontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Nachweise verfügbar zu machen.

- 6.3 Im Hinblick auf Kontrollen des Auftraggebers vor Beginn der Datenverarbeitung und während der Laufzeit des Auftrags stellt der Auftragnehmer sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugen kann. Hierzu weist der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf Anfrage die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nach (vgl. Ziffer 2.4). Der Nachweis kann durch Vorlage aktueller Testate, von Berichten oder Berichtsauszügen unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditor, Qualitätsauditor) oder einer geeigneten Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz) erfolgen.

7. MITTEILUNG VON DATENSCHUTZVERSTÖßEN

- 7.1 Der Auftragnehmer erstattet dem Auftraggeber Meldung, soweit durch ihn oder die bei ihm beschäftigten Personen Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten des Auftraggebers oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen begangen wurden.
- 7.2 Sofern sich durch das Abhandelnkommens oder die unrechtmäßigen Übermittlung oder Kenntniserlangung von personenbezogenen Daten ein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen ergeben, können Informationspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde bzw. dem Betroffenen selbst bestehen. Solche Vorfälle sind daher ohne Ansehen der Verursachung unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen. Dies gilt auch bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufs, bei Verdacht auf sonstige Verletzungen der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder andere Unregelmäßigkeiten beim Umgang mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers.
- 7.3 Der Auftragnehmer hat in Abstimmung mit dem Auftraggeber angemessene Maßnahmen zur Sicherung der Daten sowie zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für Betroffene zu ergreifen. Soweit den Auftraggeber Meldepflichten im Zusammenhang von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde treffen, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierbei zu unterstützen.

8. WEISUNGSBEFUGNISSE DES AUFTRAGGEBERS

- 8.1 Der Umgang mit den Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisung des Auftraggebers. Der Auftraggeber behält sich ein Weisungsrecht über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung vor, welches er durch Einzelweisungen konkretisieren kann. Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam abzustimmen und zu dokumentieren. Auskünfte an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen.
- 8.2 Mündliche Weisungen wird der Auftraggeber unverzüglich in Textform (z.B. E-Mail) bestätigen. Der Auftragnehmer verwendet die Daten für keine anderen Zwecke. Kopien und Duplikate werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.
- 8.3 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

9. HERAUSGABE, LÖSCHUNG VON DATEN / RÜCKGABE VON DATENTRÄGERN

- 9.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers bzw. Abschluss der vertraglichen Arbeiten – spätestens aber mit Beendigung des Vertragsverhältnisses - sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, überlassenen Datenträger, erstellten Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen oder im Rahmen der Vertragsdurchführung entstanden sind, an den Auftraggeber oder an einen vom Auftraggeber benannten Dritten herauszugeben. Die Herausgabepflicht umfasst auch Kopien und/oder Reproduktionen von Datenträgern und/oder Datenbeständen. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht insoweit nicht.
- 9.2 Nach Herausgabe der Daten gem. Ziffer 9.1 oder im Fall, dass der Auftraggeber auf eine Herausgabe verzichtet, sind die auf den Datenträgern des Auftragnehmers ggf. noch vorhandenen Daten einer datenschutzgerechten Vernichtung bzw. Löschung zuzuführen; die endgültige Löschung der Daten setzt das Einverständnis des Auftraggebers voraus. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen die Durchführung der Löschung durch geeignete Dokumente und/oder einer entsprechenden Versicherung nachzuweisen. Der Auftraggeber kann eine Löschung der beim Auftragnehmer gespeicherten Daten nicht verlangen, soweit der Auftragnehmer aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu einer Aufbewahrung verpflichtet ist; diese Daten werden vom Auftragnehmer gesperrt. Anstelle einer Löschung tritt die Sperrung, soweit dies gesetzlich zulässig ist (z.B. auf Grund lokaler / länderspezifischer Umsetzungsgesetze zum Datenschutz), insbesondere wenn die Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.
- 9.3 Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend den jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Eine Dokumentation kann zur Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben werden.
- 9.4 Die Regelungen der Ziffern 9.1 und 9.2 gelten für Test- und Ausschussmaterial entsprechend.

10. PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

- 10.1 Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer verantwortlich.
- 10.2 Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig informieren, wenn er bei Prüfung der Verarbeitungsergebnisse Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
- 10.3 Der Auftraggeber führt ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten.
- 10.4 Der Kunde muss sicherstellen, dass die schriftliche Zustimmung seiner Mitarbeiter zur Sammlung und Verarbeitung ihrer persönlichen Daten zum Zweck der Nutzung der TIS-Web Services eingeholt wird, soweit eine solche Zustimmung als Rechtsgrundlage erforderlich ist.

11. HAFTUNG

- 11.1 Die in dieser Vereinbarung aufgeführten Verpflichtungen zum Datenschutz stellen für den Auftragnehmer wesentliche Vertragspflichten (Hauptpflichten) des mit dem Auftraggeber geschlossenen Hauptvertrages dar. Insoweit erfolgt hiermit ausdrücklich eine Ergänzung des Hauptvertrags.
- 11.2 Für Schäden, die dem Auftraggeber auf Grund einer schuldhaften Verletzung von Datenschutzbestimmungen und/oder auf Grund einer schuldhaften Verletzung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer entstehen, haftet der Auftragnehmer dem Auftraggeber im Rahmen der im Hauptvertrag vorgesehenen Haftungsregelungen.

12. VERHÄLTNIS ZUM HAUPTVERTRAG, SONSTIGE PFLICHTEN UND BESTIMMUNGEN

- 12.1 Die Bestimmungen dieser Vereinbarung einschließlich dessen Anlagen gehen den Regelungen des Hauptvertrages vor und ergänzen diesen, soweit in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes festgelegt ist.
- 12.2 Sollten Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber in Kenntnis setzen, dass das Eigentum an den Daten, überlassenen Datenträgern, Dokumenten, etc. ausschließlich beim Auftraggeber liegt.
- 12.3 Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 12.4 Das anwendbare Recht und der Gerichtsstand richten sich nach den Regelungen im Hauptvertrag.

ANLAGE 1: Technisch Organisatorische Maßnahmen zur Auftragsdatenverarbeitung

Datensicherungsmaßnahmen im Zuge dieser Auftragsdatenverarbeitung entnehmen Sie bitte den unten genannten Punkten 1 bis 7. Mit den jeweiligen Unterauftragnehmern sind adäquate Datensicherungsmaßnahmen in gesonderten Vereinbarungen zur Auftragsdatenverarbeitung festgelegt.

1. Zutrittskontrolle

Unbefugten Personen ist der Zutritt zu IT-Anlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet und genutzt werden, zu verwehren, d.h. der physische Zutritt zu den IT-Anlagen ist zu regeln.

Die folgenden technischen und organisatorischen Maßnahmen sind für die vertragsgemäße Erfassung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch den Vertragspartner umzusetzen.

<input checked="" type="checkbox"/>	Alarmanlage
<input checked="" type="checkbox"/>	automatisches Zugangskontrollsystem
<input type="checkbox"/>	Schließsystem mit Codeverriegelung
<input type="checkbox"/>	biometrische Zugangssperre
<input type="checkbox"/>	Lichtschraken/Bewegungssensoren
<input checked="" type="checkbox"/>	manuelle Schließsysteme einschließlich Regelung für Schlüssel (Schlüsselprotokoll, Schlüsselverteilungssystem)
<input checked="" type="checkbox"/>	Führen von Besucherprotokollen
<input checked="" type="checkbox"/>	sorgfältige Auswahl des Bewachungspersonals
<input checked="" type="checkbox"/>	Chipkarten-/Transponder-Schließsystem
<input checked="" type="checkbox"/>	Videoüberwachung von Eingängen
<input checked="" type="checkbox"/>	Sicherheitsverriegelungen
<input checked="" type="checkbox"/>	Sicherheitsüberprüfung von Personen beim Pfortner/an der Anmeldung
<input checked="" type="checkbox"/>	sorgfältige Auswahl des Reinigungspersonals
<input checked="" type="checkbox"/>	Pflicht zum Tragen von Mitarbeiter-/Besucherausweisen
<input type="checkbox"/>	Weitere:

2. Zugangskontrolle

Jegliche Nutzung von Datenverarbeitungssystemen durch unbefugte Personen ist zu verhindern, d. h. der logische Zugang zu den IT-Systemen ist zu regeln.

Die folgenden technischen und organisatorischen Maßnahmen sind für die vertragsgemäße Erfassung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch den Vertragspartner umzusetzen:

<input checked="" type="checkbox"/>	Authentifizierung mit Benutzernamen/Passwort (Passwortvergabe basiert auf geltenden Passwortrichtlinien)
<input type="checkbox"/>	Einsatz von Einbruchmeldeanlagen
<input checked="" type="checkbox"/>	Einsatz von Antivirensoftware
<input checked="" type="checkbox"/>	Einsatz einer Firewall
<input checked="" type="checkbox"/>	Erstellung von Benutzerprofilen
<input checked="" type="checkbox"/>	Zuweisung von Benutzerprofilen zu IT-Systemen
<input checked="" type="checkbox"/>	Einsatz der VPN-Technologie
<input checked="" type="checkbox"/>	Verschlüsselung von mobilen Datenträgern
<input type="checkbox"/>	Verschlüsselung von Datenträgern in Laptops/Notebooks
<input type="checkbox"/>	Einsatz einer zentralen Smartphone-Verwaltungssoftware (z. B. für ein externes Löschen von Daten)
<input type="checkbox"/>	Weitere:

3. Zugriffskontrolle

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass ein zur Nutzung eines Datenverarbeitungssystems befugter Benutzer nur über Zugriff auf Daten innerhalb seines Zugriffsbereichs verfügt und dass jegliche personenbezogenen Daten während der Verarbeitung oder Nutzung und nach der Speicherung nicht ohne entsprechende Befugnis gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können, d. h. Berechtigungssysteme und Datensicherheitsmaßnahmen sind zu entwickeln. Die folgenden technischen und organisatorischen Maßnahmen sind für die vertragsgemäße Erfassung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch den Vertragspartner umzusetzen:

<input checked="" type="checkbox"/>	Rollen und Berechtigungen für Zugriff ausschließlich auf erforderliche Daten
<input checked="" type="checkbox"/>	Reduzierung der Anzahl an Administratoren auf die „absolut notwendige Anzahl“
<input checked="" type="checkbox"/>	Protokollierung des Zugriffs auf Anwendungen, insbesondere Eingabe, Änderung und Löschung von Daten
<input checked="" type="checkbox"/>	physisches Löschen von Datenträgern vor Wiederverwendung
<input checked="" type="checkbox"/>	Einsatz von Aktenvernichtern oder entsprechenden Dienstleistern
<input checked="" type="checkbox"/>	Verwaltung von Rechten durch festgelegte Systemadministratoren
<input checked="" type="checkbox"/>	Passwortrichtlinie einschließlich Passwortlänge, Passwortänderung
<input checked="" type="checkbox"/>	sichere Lagerung von Datenträgern
<input checked="" type="checkbox"/>	ordnungsgemäßes Löschen von Datenträgern (DIN 32757)
<input type="checkbox"/>	Protokollierung der Löschung
<input type="checkbox"/>	Weitere:

4. Weitergabekontrolle

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträgern nicht durch unbefugte Personen gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Orte personenbezogene Daten durch Datenübertragungsgeräte übermittelt werden sollen, d. h. die Bedingungen für die Übertragung sind zu regeln.

Die folgenden technischen und organisatorischen Maßnahmen sind für die vertragsgemäße Erfassung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch den Vertragspartner umzusetzen:

<input checked="" type="checkbox"/>	Installation von Standleitungen und VPN-Tunneln
<input checked="" type="checkbox"/>	verschlüsselte Datenübertragung im Internet (z. B. HTTPS, SFTP usw.)
<input type="checkbox"/>	E-Mail-Verschlüsselung
<input checked="" type="checkbox"/>	Dokumentation von Datenempfängern und den Zeitpunkten geplanter Übertragung sowie der vereinbarten Lösungszeitpunkte
<input type="checkbox"/>	für den physischen Transport: sorgfältige Auswahl des Transportpersonals und der Fahrzeuge
<input type="checkbox"/>	Datenübertragung in anonymisierter und pseudonymisierter Form
<input type="checkbox"/>	für den physischen Transport: sichere Transportbehälter/-verpackung
<input type="checkbox"/>	Weitere:

5. Eingabekontrolle

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder gelöscht wurden (z. B. durch Führen eines Protokolls).

Die folgenden technischen und organisatorischen Maßnahmen sind für die vertragsgemäße Erfassung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch den Vertragspartner umzusetzen:

<input checked="" type="checkbox"/>	Protokollierung der Eingabe, Änderung und Löschung von Daten
<input checked="" type="checkbox"/>	Nachverfolgbarkeit der Eingabe, Änderung oder Löschung von Daten durch individuelle Benutzernamen (keine Benutzergruppen)
<input checked="" type="checkbox"/>	Vergabe von Berechtigungen zur Eingabe, Änderung und Löschung von Daten auf Basis eines Berechtigungskonzepts
<input type="checkbox"/>	Ausarbeitung einer Übersicht darüber, mit welchen Anwendungen welche Daten eingegeben, verändert und gelöscht werden können
<input type="checkbox"/>	Speicherung von Formularen, aus denen Daten bei einer automatisierten Verarbeitung entnommen werden
<input type="checkbox"/>	Weitere:

6. Verfügbarkeitskontrolle

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten vor zufälliger Zerstörung oder zufälligem Verlust geschützt sind.

Die folgenden technischen und organisatorischen Maßnahmen sind für die vertragsgemäße Erfassung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch den Vertragspartner umzusetzen:

<input checked="" type="checkbox"/>	unterbrechungsfreie Stromversorgung
<input checked="" type="checkbox"/>	Einrichtungen zur Überwachung von Temperatur und Feuchtigkeit in Serverräumen
<input checked="" type="checkbox"/>	Feuer- und Rauchmeldeanlagen
<input type="checkbox"/>	Alarm im Fall eines unbefugten Zutritts in Serverräume
<input checked="" type="checkbox"/>	Testen einer Datenwiederherstellung
<input checked="" type="checkbox"/>	Speicherung von Daten an einem sicheren externen Standort
<input type="checkbox"/>	in Überschwemmungsgebieten: Serverräume über Wasserspiegel
<input checked="" type="checkbox"/>	Klimatisierung in Serverräumen
<input type="checkbox"/>	sichere Mehrfachsteckdosen in Serverräumen
<input checked="" type="checkbox"/>	Feuerlöscher in Serverräumen
<input checked="" type="checkbox"/>	Entwicklung von Sicherheits- und Wiederherstellungskonzepten
<input type="checkbox"/>	Ausarbeitung eines Notfallplans
<input type="checkbox"/>	Weitere:

7. Trennungsgebot

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können, d. h. wenn der Grund für die Verarbeitung entfällt, können auch die zugehörigen Daten gelöscht werden.

Die folgenden technischen und organisatorischen Maßnahmen sind für die vertragsgemäße Erfassung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch den Vertragspartner umzusetzen:

<input checked="" type="checkbox"/>	physisch getrennte Speicherung auf getrennten Systemen oder Datenträgern
<input type="checkbox"/>	Hinzufügen von Objektattributen/Datenfeldern zu den Datensätzen
<input checked="" type="checkbox"/>	Festlegung von Datenbankrechten
<input type="checkbox"/>	logische Mandantentrennung (softwarebasiert)
<input type="checkbox"/>	für pseudonymisierte Daten: Trennung der Zuweisungsdatei und Speicherung auf einem getrennten, sicheren IT-System
<input checked="" type="checkbox"/>	Trennung von Produktiv- und Testsystem
<input type="checkbox"/>	Weitere:

Unterauftragnehmer

Im Falle des Einsatzes von Unterauftragnehmern (z.B. für Hosting, Rechenzentrumsbereitstellung, Betrieb von Software mit der personenbezogene Daten verarbeitet werden, etc.) für die genannte Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer ist über entsprechende Vereinbarungen zur Auftragsdatenverarbeitung die Umsetzung, der technischen und organisatorischen Maßnahmen beim jeweiligen Unterauftragnehmer, geregelt.

Folgende Unterauftragnehmer sind beauftragt:

<input checked="" type="checkbox"/>	Continental Automotive GmbH , Vahrenwalder Straße 9, 30165 Hannover <i>Aufgabe: Support und Lösungsanbieter</i>
<input checked="" type="checkbox"/>	SYZYG Deutschland GmbH , Im Atzelnest 3, 61352 Bad Homburg <i>Aufgabe: Datenverarbeiter</i>
<input checked="" type="checkbox"/>	Astrata Europe B.V. , High Tech Campus 32, 5656 AE Eindhoven, Niederlande <i>Aufgabe: Datenverarbeiter und Lösungsanbieter</i>
<input checked="" type="checkbox"/>	Atos Information Technology GmbH , Otto-Hahn-Ring 6, 81739, München, Deutschland <i>Aufgabe: Support (3. Level) und Wartungsarbeiten</i>
<input checked="" type="checkbox"/>	MiX Telematics Europe Ltd. , 6180 Knights Court, Solihull Parkway, Birmingham Business Park, Birmingham, B37 7YB, Great Britain <i>Aufgabe: TIS-Web Remote Tacho Download Standard und Full Support (RTM Support)</i>
<input checked="" type="checkbox"/>	Com-a-tec GmbH , Am Krebsgraben 15, 78048 Villingen-Schwenningen, Deutschland <i>Aufgabe: Support (2. Level)</i>
<input checked="" type="checkbox"/>	Global Logic SA , Strzegomska 46b, 53-611, Wroclaw, Poland <i>Aufgabe: Support (3. Level) und Wartungsarbeiten</i>
<input type="checkbox"/>	Sonstiges: